

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kommunales Kino Lübeck e.V.". Er hat seinen Sitz in Lübeck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird in das Vereinsregister der Hansestadt Lübeck eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" durch die Förderung der (Film-)Kunst und Kultur, des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studienhilfe. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird mit dem Betrieb des Kino Koki verwirklicht. Die wesentlichen Merkmale des Kino Koki sind:

- Auswahl der Filme unter kulturellen Gesichtspunkten und in thematischen Zusammenhängen (Filmreihen)
- Verzicht auf kommerzielle Werbung vor den Filmen
- Einführung in die Filme vor Beginn
- Sonderveranstaltungen mit Filmschaffenden  
teilweise Diskussionen / Zuschauergespräche nach den Filmen
- Filmvorführung in Originalsprache (mit Untertiteln)
- Kooperationen mit Partnern aus dem Sozial-, Kultur- und Bildungsbereich
- Kooperationen mit ausländischen Kulturvereinigungen
- Filmreihen für Heranwachsende und Kinder.

Im Hinblick darauf, dass sich das kulturelle, bildende sowie das die Völkerverständigung fördernde Angebot des Kino Koki an jedermann richtet und für jedermann zugänglich ist, wird die Allgemeinheit gefördert.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
2. Der Verein darf Vereinsmitglieder beschäftigen.
3. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Es gibt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können nur natürliche Personen oder gemeinnützige Organisationen erwerben, die die Zwecke des Vereins nachhaltig fördern. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Annahme. Etwaige Ablehnungen werden schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Jahresende beendet werden. Außerdem kann aus wichtigem Grund die

Mitgliederversammlung ein Mitglied mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei schweren Verstößen gegen den Vereinszweck gegeben. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die den Verein unterstützen wollen. Zur Begründung der Fördermitgliedschaft genügen ein formloser Antrag und die Zahlung des Fördermitgliedschaftsbeitrages.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf einem Tätigkeitsgebiet des Vereins (Förderung der Filmkunst und -kultur) erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder können in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Mitgliedsbeitragsleistung befreit. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 31. März des Jahres fällig.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Erreichbarkeit für den Verein zu gewährleisten und Anschriftenwechsel dem Verein mitzuteilen. Durch den Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehende Kosten und Gebühren sind vom Mitglied zu erstatten. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist und seit Absendung der Mahnung mehr als 1 Monat verstrichen ist.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und bei Beachtung einer Frist von mindestens drei Wochen vom/von der Vorstandsvorsitzenden und/oder deren/dessen VertreterIn einberufen und geleitet.
2. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten für eine schon anberaumte Mitgliederversammlung müssen unter Darstellung des Zwecks und der Gründe sowie, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einem Beschlussantrag mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangen.
3. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht. Gemeinnützige Organisationen benennen dem Vorstand die zu ihrer Vertretung berechnete natürliche Person.
4. Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Rederecht.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sein müssen, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer/in und Erteilung der Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Mindestbeitrages für Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der gesamte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand und aus mindestens 3 Personen: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in. Diese 3 Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig der „geschäftsführende Vorstand“ und Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstände vertreten den Verein nach außen (§26 Abs. 2 BGB). Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der Beschluss hierzu muss einstimmig vom gesamten Vorstand getroffen werden.
2. Darüber hinaus können weitere Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
3. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen, dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands sein. Sie können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Neuwahlen im Amt.
5. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wovon eines der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Rechtsgeschäften über 3000 € ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes nötig.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Die laufenden Geschäfte des Vorstandes führt der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 8 Der Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Der Beirat berät den Vorstand in kulturellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er gibt Unterstützung bei der Durchführung von Sonderveranstaltungen und bei Aktionen des Förderkreises zum Erhalt des Kommunalen Kinos. Ein Mitglied des Vorstandes ist Vorsitzender des Bei-

rates. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Die Mitwirkung richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes. Wiederberufung ist möglich.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, des Völkerverständigungsgedankens oder der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studienhilfe.

### **§ 10 Datenschutzbestimmungen**

Zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten gespeichert, übermittelt und gepflegt. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie zu deren Berichtigung im Falle von Fehlern. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu benutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Lübeck, den 28.02.2015